

Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe

(beschlossen auf der 55. Sitzung des Akkreditierungsrates am 29.02.2008 gemäß Nr. 7 des Beschlusses *Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung* vom 29.02.2008)

Die Merkmalsstichprobe im Rahmen der Systemakkreditierung ist „eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Merkmalsstichprobe). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen.“¹

I) Gegenstand der Merkmalsstichprobe

Folgende Merkmale der Studienganggestaltung können Gegenstand der Merkmalsstichprobe sein:

1. Definition von Qualifikationszielen
2. Einhaltung der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen
3. Definition von Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Auswahlverfahren
4. Studentische Arbeitsbelastung
5. Sächliche, räumliche und personelle Ausstattung unter Berücksichtigung von Verflechtungsstrukturen
6. Studienorganisation und -koordination
7. Modulbezogenes und kompetenzorientiertes Prüfungssystem (Prüfungsaufwand und Prüfungsformen) und hinreichende Information hierüber
8. Fachliche und überfachliche Studienberatung

¹ Zitat aus dem Beschluss des Akkreditierungsrates *Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung* vom 29.02.2008

II) Auswahl der Merkmalsstichprobe

Die Merkmalsstichprobe umfasst mindestens drei Merkmale. Zwei Merkmale werden durch Los ausgewählt.

III) Sonderregelungen

Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge (z. B. Lehramtsstudiengänge) an, so treten als weitere Merkmale die entsprechenden Spezifika (z. B. ländergemeinsame und ggf. landesspezifische Regelungen für die Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen) hinzu.